

Verordnung über die Gesundheitsvorsorge in Schulen und Heimen für Kinder und Jugendliche

vom 8. März 1994

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 32 des Schulgesetzes¹⁾ vom 26. April 1981 sowie auf Art. 12 der Verordnung²⁾ vom 8. Dezember 1986 zum Gesundheitsgesetz³⁾,

verordnet:

I. Ärztlicher Dienst an öffentlichen Schulen und Kindergärten

Art. 1 Aufgabe; Organisation

¹ Der ärztliche Dienst berät Eltern, Behörden und Lehrerschaft in Fragen der Gesundheitserziehung und -vorsorge.

² Für jede Gemeinde wählt die Sanitätskommission auf Antrag des Gemeinderates einen oder mehrere Schulärztinnen oder Schulärzte.

³ Die Schulkommission ist für die Organisation und Durchführung des schulärztlichen Dienstes verantwortlich.

Art. 2 Untersuchungen

¹ Alle Schülerinnen und Schüler sind spätestens bei Beginn des obligatorischen Schulunterrichtes und in der letzten obligatorischen Klasse auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand zu überprüfen.

² Spätestens in der ersten Primarklasse findet eine Augenkontrolle durch Spezialisten statt.

³ Tuberkulintestierungen erfolgen nach den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Umgebungsuntersuchungen werden in Zusammenarbeit

¹⁾ bGS 411.0

²⁾ bGS 811.11

³⁾ bGS 811.1

mit den behandelnden Ärzten, dem Kantonsarzt und der kantonalen Liga gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten durchgeführt.

⁴ Gegebenenfalls empfiehlt der Schularzt oder die Schulärztin weitere Abklärungen oder therapeutische Massnahmen.

Art. 3 Schulärztlicher Ausweis

¹ Die schulärztlichen Untersuchungen werden in einem Ausweis eingetragen.

² Der Ausweis ist vertraulich zu behandeln. Er wird fünf Jahre nach Schulaustritt durch den schulärztlichen Dienst aufbewahrt; bei Wegzug der Schülerin oder des Schülers wird er dem Schularzt des neuen Wohnortes zugestellt.

Art. 4 Impfungen

¹ Impfungen werden bei Schuleintritt und vor Schulaustritt nach den Richtlinien des BAG und den Weisungen der Sanitätsdirektion vorgenommen.

² Impfungen sind freiwillig; die Eltern sind darüber rechtzeitig schriftlich zu orientieren.

Art. 5 Ansteckende Krankheiten

Bei ansteckenden Krankheiten und Parasiten treffen die Schulärztinnen und Schulärzte die erforderlichen Massnahmen in Absprache mit dem Kantonsarzt.

Art. 6 Freie Arztwahl

Mit Ausnahme der schulärztlichen Untersuchung nach Art. 2 Abs. 1 haben die Eltern das Recht auf freie Arztwahl.

II. Zahnärztlicher Dienst an öffentlichen Schulen und Kindergärten

Art. 7 Organisation

¹ Die Gemeinden wählen einen oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte.

² Diese organisieren im Einverständnis mit der Schulkommission die Zahnuntersuchungen sowie die vorbeugenden Massnahmen.

³ Die Gemeinden orientieren die Sanitätsdirektion über die Organisation des zahnärztlichen Dienstes.

III. Ärztlicher und zahnärztlicher Dienst an Privatschulen und Heimen für Kinder und Jugendliche

Art. 8 Organisation

¹ Privatschulen und Heime organisieren den ärztlichen und zahnärztlichen Dienst selbst.

² Sie orientieren darüber die Sanitätsdirektion, die im Bedarfsfall ergänzende Regelungen treffen kann.

³ Die Bestimmungen über den ärztlichen und zahnärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen und Kindergärten gelten sinngemäss.

IV. Finanzielles

Art. 9 Tarif

Der Regierungsrat erlässt einen Tarif für den schulärztlichen und -zahnärztlichen Dienst.

Art. 10 Kostenträger

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Impfungen und der allgemeinen schulärztlichen Untersuchungen (Art. 2 Abs. 1) sowie 50 Prozent der Kosten der Zahnprophylaxe (Art. 7 Abs. 2).

² Die restlichen Kosten sowie die Kosten des Zahnuntersuches und der Augenkontrolle gehen zulasten der Schulträger.

V. Aufsicht

Art. 11 Zuständigkeit; Rechenschaftsberichte

¹ Die Sanitätskommission beaufsichtigt die ärztlichen und zahnärztlichen Dienste in den Schulen und Heimen; sie orientiert gegebenenfalls die Erziehungsdirektion.

² Die ärztlichen und zahnärztlichen Dienste erstatten der Sanitätsdirektion und der Schulkommission jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten; aufgehobenes Recht

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 24. September 1973 über den ärztlichen Dienst in den Schulen und Heimen¹⁾.

¹⁾ bGS 411.4 (aGS IV/639)